

1395 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1975, betreffend ein Bundesgesetz über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer Parteien (Parteiengesetz)

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates erfolgt eine verfassungsrechtliche Verankerung der politischen Parteien im Sinne ihrer Bedeutung für eine parlamentarische Demokratie. Vorgeesehen sind weiters nach Maßgabe der veranschlagten Budgetmittel finanzielle Zuwendungen an die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien bzw. an politische Parteien, die bei einer Nationalratswahl zumindest 1 % der gültigen Stimmen erhalten haben, für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit. Dem Gedanken folgend, daß finanzielle Unterstützungen für den Zweck der Öffentlichkeitsarbeit der politischen Parteien nur dann vertretbar sind, wenn sie nicht gleichzeitig zu einer Erhöhung der Ausgaben für Wahlwerbung führen, wird ferner bestimmt, daß - zunächst bei der Nationalratswahl 1975 - die Wahlwerbungskosten der politischen Parteien begrenzt, überwacht und veröffentlicht werden sollen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1975, betreffend ein Bundesgesetz über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer Parteien (Parteiengesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 8. Juli 1975

Rosa H e i n z
Berichterstatter

Dr. R e i c h l
Obmann